

Prüfung der Belange des Umweltschutzes und des speziellen Artenschutzes

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Die schwarze Hecke“

Das Dokument ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Ortsgemeinde: **OBER-OLM**
Verbandsgemeinde: **NIEDER-OLM**
Landkreis: **MAINZ-BINGEN**

Verfasser:
i.A. Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-----------|
| 1 EINLEITUNG | 4 |
| 1.1 Anlass und Ziel der Planung | 4 |
| 1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes | 4 |
| 1.3 Grundzüge der Planung | 6 |
| 2 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE | 7 |
| 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege | 7 |
| 2.1.1 Fläche | 7 |
| 2.1.2 Boden | 7 |
| 2.1.3 Wasser | 8 |
| 2.1.4 Luft/Klima | 9 |
| 2.1.5 Pflanzen | 9 |
| 2.1.6 Tiere | 12 |
| 2.1.7 Biologische Vielfalt | 13 |
| 2.1.8 Landschaft | 14 |
| 2.2 Mensch und seine Gesundheit | 14 |
| 2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter | 14 |
| 2.4 Wechselwirkungen | 15 |
| 2.5 Schutzgebiete | 15 |
| 2.5.1 Internationale Schutzgebiete / IUCN | 15 |
| 2.5.2 Weitere Schutzgebiete | 15 |
| 2.6 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen | 16 |
| 3 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG | 17 |
| 3.1 Ausschlussverfahren | 19 |
| 3.2 Pflanzen | 19 |
| 3.3 Avifauna | 19 |
| 3.4 Reptilien | 21 |
| 3.5 Amphibien | 22 |
| 3.6 Fledermäuse | 22 |
| 3.7 Weitere Säugetiere | 24 |
| 3.8 Schmetterlinge | 25 |
| 3.9 Käfer | 26 |
| 4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN | 27 |
| 4.1 Vermeidungs- Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen | 27 |
| 4.2 Festsetzungen | 27 |
| 4.3 Hinweise | 29 |



| | |
|--------------------------|-----------|
| 5 ZUSAMMENFASSUNG | 31 |
| 6 LITERATUR | 32 |

1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Änderung des Bebauungsplans „Die schwarze Hecke“ wird gem. § 13a BauGB im **beschleunigten Verfahren** durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren entfällt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Pflicht zur Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB). Ebenfalls nicht anzuwenden ist die Verpflichtung zum Monitoring nach § 4c BauGB.

Unbeschadet des Verzichts auf die formelle Umweltprüfung hat die Gemeinde aber auch im beschleunigten Verfahren nach allgemeinen Grundsätzen die **Belange des Umweltschutzes** im Sinn von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Des Weiteren ist auch im beschleunigten Verfahren das **spezielle Artenschutzrecht** (Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) zu prüfen.

Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in dem vorliegenden Dokument dargestellt, welches Bestandteil der Begründung ist. Die abschließende Beurteilung obliegt der zuständigen Behörde.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Der Ortsgemeinderat Ober-Olm hat in seiner Sitzung am 23.11.2022 einen Grundsatzbeschluss zur Gründung einer Projektgesellschaft mit der Kreiswohnungsbaugesellschaft zum Zweck der Erstellung eines Wohnhauses gefasst. Hierüber soll ein zurzeit als Grünfläche genutztes Grundstück für die Schaffung bezahlbarer Wohnungen bereitgestellt werden. Die Nachfrage nach Wohnungen, insbesondere sozialverträgliche Wohnungen, kann durch die Nähe zur Landeshauptstadt Mainz und der Zugehörigkeit zur Metropolregion Rhein-Main begründet werden.

Konkretisiert wurde der Grundsatzbeschluss in der Sitzung des Ortsgemeinderates Ober-Olm am 07.12.2022 durch den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Die schwarze Hecke – 5. Änderung vom 07.12.2022“. Demnach soll der Bebauungsplan „Die schwarze Hecke“ (mit insgesamt vier Änderungen) auf dem Flurstück 323/5 (teilweise) geändert werden. Die Festsetzung als öffentliche Grünfläche soll dahingehend geändert werden, dass eine Bebauung des Grundstücks möglich wird.

Das Verfahren soll nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der Änderungsbereich liegt in Ober-Olm, im Südosten des Bebauungsplans „Die schwarze Hecke“. Südlich verläuft die Bahnhofstraße (L 427), welche die Hauptverbindung über die östliche A 63 nach Klein-Winternheim darstellt. Durch die 5. Änderung wird lediglich die südliche Hälfte des Flurstücks 323/5, Flur 21, Gemarkung Ober-Olm, überplant. Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Größe von etwa 1.135 m².



Abbildung 1: Lage des Plangebiets in Ober-Olm; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023



Abbildung 2: Nahbereich um das Plangebiet im Luftbild; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

1.3 Grundzüge der Planung

Der Bebauungsplan verfolgt die Absicht, eine gesteuerte und geordnete Nachverdichtung in dem Gebiet zu ermöglichen. Dabei soll bezahlbarer Wohnraum in einer verkehrstechnisch günstigen Lage entstehen. Eine mehrfach die Stunde bediente Bushaltestelle mit mehreren regionalbedeutenden Zielen befindet sich unmittelbar südlich des Änderungsbereichs. Der Bahnhof „Klein-Winternheim Ober-Olm“ befindet sich fußläufig etwa 500 m östlich des Plangebiets. Der Autobahnanschluss an die A 63 und somit an das überregionale Straßennetz ist nach etwa zwei Fahrkilometern in nordöstlicher Richtung zu erreichen. Ergänzend befindet sich wenige Meter nordöstlich eine größere Sport- und Spielanlage, die auch von den zukünftigen Bewohnern im Plangebiet genutzt werden kann. Aufgrund dieser zentralen Lage eignet sich die Fläche zur Realisierung von verdichtetem Wohnraum.

Ergänzend zur Errichtung von bezahlbarem Wohnraum mit voraussichtlich etwa 6 Wohnungen ist im Erdgeschoss außerdem die Möglichkeit der Unterbringung von mit Wohnen verträglichem Gewerbe vorgesehen. Dies würde im Erdgeschoss eine Wohneinheit ersetzen.

Die notwendigen Stellplätze sollen im nahen Umfeld, beziehungsweise auf dem Grundstück selbst nachgewiesen werden. Eine geringfügige Anpassung des Straßenverlaufs kann notwendig werden.

Der Bestand im Süden mit der Grünfläche, dem Denkmal der alten Ulme und dem Wartebereich der Bushaltestelle soll erhalten bleiben.

Das Konzept verfolgt insgesamt eine umwelt- und klimaverträgliche Planung, in welcher neben der Möglichkeit einer Nachverdichtung zugleich die Immissionsbelastungen der benachbarten Wohngebiete reduziert werden.

2 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Fläche

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,1 ha am Rande der Ortslage von Ober-Olm. Flächenversiegelungen bestehen lediglich durch die Straßenverkehrsfläche (Bahnhofstraße).

Bewertung:

Durch die geplante Nachverdichtung werden Änderungen hinsichtlich Dichte und Ausnutzung des Grundstücks vorgenommen, die sich insgesamt auf das Schutzgut Fläche auswirken. Durch die Errichtung eines Wohnhauses werden bislang unversiegelte Flächen beansprucht. Eine Verdichtung im Innenbereich ist jedoch einer Außenentwicklung vorzuziehen und wirkt insgesamt flächensparend. Der vorhabenbedingte Verlust von unversiegelter und unzerschnittener Fläche ist äußerst gering und damit nicht erheblich.

2.1.2 Boden

Das Plangebiet in Ober-Olm liegt gem. den Bodenflächendaten 1:200.000 in der „Bodengroßlandschaft der Lösslandschaften des Berglandes“ mit Pararendzinen aus Löss. Als geologische Einheit werden in der Geologischen Übersichtskarte 1:300.000 Löss, Lösslehm, Schwemmlöss und Sandlöss angezeigt. Böden mit einer Funktion der Kultur- und Naturgeschichte sowie naturnahe Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden (LGB-RLP 2023).

Bezüglich der Bodenart wird im Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau für das Plangebiet keine Angabe gemacht. In der unmittelbaren Umgebung dominiert allerdings die Bodenart „Lehm“ sowie „sandiger Lehm“ (LGB-RLP 2023).

Gemäß der Hangstabilitätskarte befindet sich das Plangebiet im Bereich von nachgewiesenen und vermuteten Rutschgebieten (LGB-RLP 2023) (s. Abbildung 3).

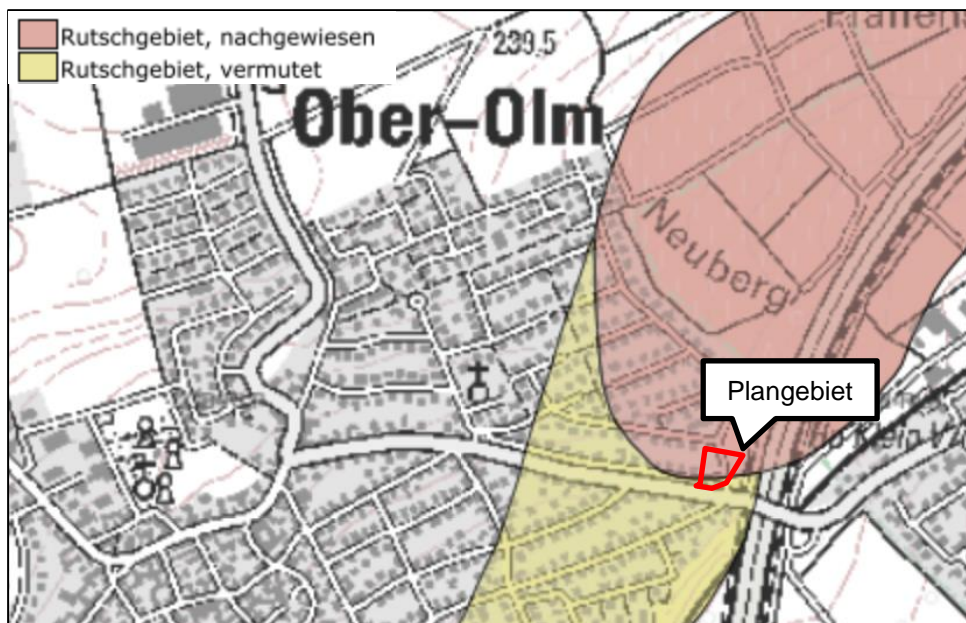


Abbildung 3: Hangstabilitätskarte © Landesamt für Geologie und Bergbau / Kartenviewer 2023; unmaßstäblich; <https://mapclient.lgb-rlp.de/>; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2023

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen im Plangebiet keine Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen vor.

Bewertung:

In Folge der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu erstmaligen Bodenneuversiegelungen. Dies geht mit einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen einher, was im Hinblick auf das Schutzgut grundsätzlich als erhebliche Beeinträchtigung zu werten ist. Da sich beim vereinfachten Verfahren der Zulässigkeitsmaßstab an der näheren Umgebung orientiert, wo die Flächenversiegelung bereits sehr hoch ist, ist die Beeinträchtigung in diesem Fall jedoch als nicht erheblich einzustufen. Weiterhin ist der Umfang der zusätzlichen Bebauung insgesamt gering.

Zum Schutz des Bodens sind folgende Vermeidungsmaßnahmen anzuraten:

- Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten (insb. BBodSchG, BBodSchV, EBV). Darüber hinaus sind auch die einschlägigen DIN-Normen für die Boden- und Oberbodenbearbeitung, die ordnungsgemäße Zwischenlagerung sowie die Bodenverwertung bzw. -entsorgung zu beachten (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731). Ebenso wird auf die Beachtung der DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2 hingewiesen.

2.1.3 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer ist der *Ober-Olmer-Bach*, ein Gewässer 3. Ordnung, ca. 670 m südlich.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Raum „Oberrheingraben mit Mainzer Becken“ (LGB-RLP 2023) sowie in der Grundwasserlandschaft „Tertiäre Mergel und Tone“ (GDA-Wasser RLP 2023).

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird als günstig dargestellt. Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet liegt bei 6 mm/a und ist demnach gering (GDA-Wasser RLP 2023).

Zudem sind keine Wasserschutzgebiete in Nähe des Plangebiets vorhanden (GDA-Wasser RLP 2023).

Das Baufenster befindet sich innerhalb eines nachgewiesenen Hangrutschgebietes, während sich südlich des Baufensters ein vermutetes Rutschgebiet anschließt (LGB-RLP 2023).

Bewertung:

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Oberflächengewässer kann aufgrund der großen Entfernung und fehlender Wirkungszusammenhänge ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben geht die Wasserspeicherfunktion des Bodens in den versiegelten Bereichen verloren, wodurch es zu einer Umlenkung des anfallenden Niederschlagswassers und zu einer Verstärkung des Oberflächenabflusses kommt.

Durch Neuversiegelungen von Flächen ist grundsätzlich mit Beeinträchtigungen der Versickerungsfähigkeit der Böden für Regenwasser zu rechnen, was sich nachteilig auf die Grundwasserneubildung auswirken kann. Die Auswirkungen können durch eine möglichst ortsnahe Flächenversickerung minimiert werden. Das Schutzgut Wasser wird durch das Vorhaben nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt.

Zur Reduzierung der Beeinträchtigungen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen anzuraten:

- Beschränkung der Versiegelung auf ein Mindestmaß

- Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuhalten, zu versickern oder zu verrieseln, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die breitflächige Versickerung von nicht gesammeltem Niederschlagswasser, z.B. dem in Fallrohren gesammelten Dachwasser, ist wasserrechtlich zu beantragen, unabhängig davon, ob eine oberirdische Versickerung (z.B. in Mulden) oder unterirdische Versickerung (z.B. Rigolen) geplant wird. Aufgrund des rutschungsgefährdeten Bodens wird grundsätzlich von Versickerungsanlagen (ober- und unterirdisch) abgeraten. In nachgewiesenen Rutschungsgebieten sind Versickerungsanlagen unzulässig. Deshalb können insbesondere Rückhaltungen notwendig werden.
- Eine Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen oder sonstigen Rückhalteanlagen zur Nutzung als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung oder Löschwasser) wird ausdrücklich empfohlen.

2.1.4 Luft/Klima

Das Plangebiet weist im Norden und Süden eine Grünfläche auf und dazwischen liegt die Bahnhofstraße. Vor allem die nördliche Fläche ist stark bewachsen. Im Westen, Norden und Süden grenzen Wohnbebauungen an, während in Richtung Osten weitere Grünstrukturen bestehen. Das Plangebiet zählt damit lokalklimatisch zu den Stadtrand-Klimatopen. Die nächtliche Abkühlung ist in den Stadtrand-Klimatopen stark eingeschränkt und im Wesentlichen von der Umgebung abhängig. Die lokalen Winde und Kaltluftströme werden behindert, während Regionalwinde stark gebremst werden (MVI 2012).

Bewertung:

Grundsätzlich führen Flächenversiegelungen im städtischen Gebiet zu einer Zunahme der Erwärmungseffekte bebauter Flächen tagsüber und damit zu einer Beeinträchtigung der örtlichen mikroklimatischen Verhältnisse (sog. Wärmeinseleffekt). Da vorhabenbedingt nur eine kleine Fläche einer Grünfläche mit Gehölzbeständen innerhalb des Siedlungskörpers verloren geht, werden sich die kleinklimatischen Veränderungen vorwiegend auf das Plangebiet beschränken. Somit ist nicht mit erheblichen Veränderungen oder Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima zu rechnen.

2.1.5 Pflanzen

Das Plangebiet ist abgesehen von der Straßenverkehrsfläche hauptsächlich mit Grünflächen und Gehölzbeständen versehen. Im nördlichen Bereich (s. Abbildung 4) sind die Gehölzstrukturen dichter bewachsen als im südlichen Bereich (s. Abbildung 5). Ob in diesem Bereich Habitatbäume mit geeigneten Höhlen/Spalten vorhanden sind, konnte im belaubten Zustand nicht geprüft werden und daher derzeit nicht ausgeschlossen werden. Eine Baumhöhlenkartierung findet im Jahr 2024 statt. Die Ergebnisse werden zum Satzungsbeschluss eingebracht.

Zwischen den beiden Grünflächen befindet sich eine versiegelte Straßenfläche (s. Abbildung 6). Mit Vorkommen von national besonders oder streng geschützten Pflanzenarten ist innerhalb des Plangebiets nicht zu rechnen.



Abbildung 4: Stark bewachsene Grünfläche im nördlichen Bereich (Foto: ENVIRO-PLAN 2023)



Abbildung 5: Grünfläche im südlichen Bereich (Foto: ENVIRO-PLAN 2023)



Abbildung 6: Einbahnstraße (Bahnhofstraße) zwischen beiden Grünflächen (Foto: ENVIRO-PLAN 2023)

Bewertung:

Durch die zu erwartende Bebauung ist mit erstmaligen Flächenversiegelungen und damit Lebensraumverlusten für Pflanzen und Gehölzrodungen zu rechnen. Da der Umfang der zusätzlichen Bebauung durch die Nachverdichtung insgesamt gering, wird das Schutzgut Pflanzen durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Spezieller Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein Vorkommen von nach FFH-Anhang IV geschützten Pflanzenarten kann im Plangebiet hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG tritt nicht ein (s. Kapitel 3.2).

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind sowie in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

Aufgrund der Habitatausstattung ist im relevanten Bereich der Planänderung nicht mit einem Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen zu rechnen.

In dem vorliegenden TK-Messtischblatt 6015 Mainz sowie dem angrenzenden TK-Blatt 6014 Ingelheim am Rhein sind von den aufgeführten Pflanzenarten des FFH-Anhangs keine Vorkommen bekannt. Zudem sind aufgrund der ungeeigneten Habitatbedingungen für nach FFH-Anhang II geschützte Moose im Plangebiet keine Vorkommen zu erwarten.

Tabelle 1: In RLP planungsrelevante und für die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG relevante Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie;

Rote Liste: [...] = Einstufung nach inoffizieller Roten Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Rote Liste RLP | Rote Liste D | FFH-Richtlinie | aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6015 Mainz ¹ |
|--------------------------------|---------------------------------|----------------|--------------|----------------|--|
| <i>Buxbaumia viridis</i> | Grünes Koboldmoos | [0] | 2 | Anh. II | - |
| <i>Dicranum viride</i> | Grünes Besenmoos | [3] | 3 | Anh. II | - |
| <i>Hamatocaulis vernicosus</i> | Firnisglänzendes Sichelmoos | [0] | 2 | Anh. II | - |
| <i>Meesia longiseta</i> | Langstieliges Schwannenhalsmoos | [0] | 0 | Anh. II | - |
| <i>Notothylas orbicularis</i> | Kugel-Hornmoos | (neu) | 2 | Anh. II | - |
| <i>Orthotrichum rogeri</i> | Rogers Kapuzenmoos | (neu) | 2 | Anh. II | - |

2.1.6 Tiere

Im Geltungsbereich ist grundsätzlich mit Vorkommen von besonders geschützten Arten der Gehölze möglich. Da das Plangebiet direkt an Wohnbebauungen angrenzt, sind vorwiegend ubiquitäre und störungsunempfindliche Arten insb. der Artengruppe der Vögel und Fledermäuse zu erwarten, die bzgl. ihrer Lebensraumsprüche an anthropogene Vorbelastungen und Strukturen angepasst sind. Die Grünflächen können damit als Fortpflanzungs-, Nahrungs- bzw. Rückzugsraum insb. für störungsunempfindliche Vogel- und Fledermausarten dienen. Dasselbe gilt für die Gebäude, die an das Plangebiet angrenzen. Ebenfalls ist ein Vorkommen von besonders geschützten Arten der Artengruppe Insekten in den Gehölzreichen möglich. In der Erfassungssaison 2024 findet eine Brutvogelerfassung statt. Weiterhin werden Fledermäuse erfasst. Die Ergebnisse der Erfassungen werden zum Satzungsbeschluss dargelegt.

Ein Vorkommen der gehölzbewohnenden Haselmaus ist aufgrund fehlender Verbindung zu Waldflächen sowie aufgrund der siedlungsnahen Lage hinreichend sicher auszuschließen.

Ein Vorkommen von besonders oder streng geschützten Vertretern weiterer Artengruppen kann aufgrund der Habitatbedingungen im Plangebiet und im Umfeld ausgeschlossen werden. Damit findet keine Beeinträchtigung dieser Artengruppen statt.

Bewertung:

Durch die Änderung des Bebauungsplans wird eine Flächeninanspruchnahme ermöglicht, die zu dauerhaften Lebensraumverlusten für Tiere führt und damit grundsätzlich als Beeinträchtigung zu bewerten ist. Da das Plangebiet eine überwiegend strukturarme Lebensraumausprägung mit hoher Vorbelastung durch Lärm und Bewegungsunruhe aufweist, sind vor diesem Hintergrund die zu erwartenden zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut nicht als erheblich zu bewerten.

Nach Umsetzung der Planung ist mit erhöhten Lichtimmissionen im Plangebiet zu rechnen. Anlagen zur Beleuchtung von Außenanlagen können durch Lockwirkung zu einer tödlichen Falle für Insekten werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung:

- Bei der Außenbeleuchtung im Plangebiet sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

¹ Quellen: BfN (2024a), LFU (2020a), LFU (2020b)

Spezieller Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein Auftreten von nach FFH-Anhang IV geschützten Tierarten bzw. europäischen Vogelarten im Plangebiet ist möglich. Das Habitatpotenzial von relevanten Artengruppen, die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die relevanten Arten, sowie notwendige artenschutzrechtliche Maßnahmen werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Kapitel 3 dargestellt.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Tabelle 2: Liste der in RLP vorkommenden (letzte 10 – 15 Jahre) planungsrelevanten, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten (ohne Knochenfische, Rundmäuler, Krebse und Weichtiere)

| Artengruppe | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | FFH-Anhang | aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6015 Mainz ² |
|----------------|---------------------------------|---|------------|--|
| Schmetterlinge | <i>Euphydryas aurinia</i> | Goldener Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter | Anh. II | - |
| Schmetterlinge | <i>Euplagia quadripunctaria</i> | Spanische Flagge, Russischer Bär | Anh. II | - |
| Käfer | <i>Limoniscus violaceus</i> | Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer | Anh. II | - |
| Käfer | <i>Lucanus cervus</i> | Hirschkäfer | Anh. II | - |
| Libellen | <i>Coenagrion mercuriale</i> | Helm-Azurjungfer | Anh. II | - |
| Libellen | <i>Coenagrion ornatum</i> | Vogel-Azurjungfer | Anh. II | - |

In dem vorliegenden TK-Messtischblatt 6115 Mainz sind von den aufgeführten Tierarten des FFH-Anhangs II keine Vorkommen bekannt.

Eine Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Population, der bei der Umwelthaftung gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG relevant ist, ist demnach nicht zu befürchten.

2.1.7 Biologische Vielfalt

Unter der „Biologischen Vielfalt“ wird die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff umfasst die folgenden drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften,
- die Artenvielfalt,
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten

Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Hierbei wurden Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland auf Grundlage bundesweit vorliegender Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen abgegrenzt. Die Hotspots der biologischen Vielfalt stellen Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume dar (BFN 2024b).

² Quellen: BFN (2024a), LFU (2020a), LFU (2020b)

Das Plangebiet liegt nicht in einem vom BfN ausgewiesenen Hotspot der Biologischen Vielfalt Deutschlands. Insgesamt ist zu erwarten, dass die Biodiversität entsprechend der geringen Habitatsteigerung bzw. aufgrund der siedlungsangrenzenden Lage sehr gering ist.

Bewertung:

Durch die Bebauungsplanänderung werden sich keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben.

2.1.8 Landschaft

Ortsbild

Das Plangebiet befindet sich in der Großlandschaft „Nördliches Oberrheintiefland“, genauer im Landschaftsraum „Unteres Selztal“ und zählt zum Landschaftsgrundtyp „Weinbaulandschaften der Ebene und des Hügellandes“ (LANIS 2023).

Innerhalb des Plangebiets bestehen dichte Baumbestände. Auch zwischen dem Plangebiet und der östlich verlaufenden Autobahn A 63 bestehen Grünflächen, die Gehölzstrukturen aufweisen. Auch die Gärten der angrenzenden Wohnbebauungen weisen viele Grünstrukturen auf. Damit bestehen innerhalb des Plangebiets und dessen Umfeld naturnahe Strukturen.

Erholung

Im südlichen Bereich des Plangebiets befindet sich eine Sitzgelegenheit. Wenige Meter südlich davon besteht der „Torso der Alten Ulme“, welcher sich allerdings außerhalb des Geltungsbereichs befindet. Entlang der Bahnhofstraße südlich des Plangebiets verläuft die Rennrad-Tour „Ober-Olm – Annelsbach“ (OUTDOORACTIVE 2024).

Bewertung:

Mit der geplanten Bebauung rückt die Bebauung an dieser Stelle ein Stück nach Osten. Da an das Plangebiet angrenzend bereits Wohnbebauungen bestehen, gleicht sich der Gebietscharakter im Plangebiet an die angrenzenden Strukturen an, wodurch die Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft nicht als erheblich eingestuft werden.

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Die Autobahn A 63 liegt mindestens 60 m, maximal 100 m östlich des Plangebiets. Deshalb kann grundsätzlich von hohen Lärm- und Schadstoffimmissionen auf das Gebiet ausgegangen werden. Zwischen dem Plangebiet und der Autobahn wurden zum Schutz der umliegenden Wohnnutzung in Ober-Olm bereits Lärmschutzmaßnahmen in Form von Wänden und Wällen errichtet, die sich positiv auf das Plangebiet auswirken. Es wurde zudem ein Schallgutachten erstellt. Auf Grundlage dessen sind für das Plangebiet neben den bereits bestehenden aktiven Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand) zusätzlich planerische und passive Maßnahmen erforderlich.

Bewertung:

Die Änderung des Bebauungsplans dient der Schaffung zusätzlichen Wohnraumes, was dem Schutzgut Mensch zugutekommt. Es erfolgt keine wesentliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen aktuell keine Informationen zu Kultur- und Sachgütern im Plangebiet bzw. im Wirkraum vor.

Bewertung:

Auf die allgemeingültigen Bestimmungen zum Denkmalschutz im Zuge der Baumaßnahmen in Bezug auf Bodendenkmäler nach §§ 16 – 21 DSchG Rheinland-Pfalz (Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde während der Bauphase) ist hinzuweisen.

2.4 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen allen Schutzgütern. Die abiotischen Faktoren Boden, Wasser und Klima bilden die Grundlage für die Ausbildung des Schutzgutes Landschaft. Der Mensch prägt und gestaltet durch sein Handeln die Landschaft erheblich mit und schafft Kulturlandschaften mit Kulturgütern. Jede Landschaft beherbergt eine für sie typische Flora und Fauna. Die Landschaft als Ergebnis des Zusammenspiels der abiotischen Schutzgüter, der Flora und Fauna und des Menschen bildet gleichzeitig eine wichtige Grundlage für die menschliche Erholung.

Die Folgen und die Art der Berücksichtigung dieser Wechselwirkungen sind bei den einzelnen Schutzgütern in den entsprechenden vorangegangenen Unterkapiteln aufgeführt.

2.5 Schutzgebiete

2.5.1 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 3: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

| Schutzgebietskategorie | Suchraum | Name | Schutzgebiets-Nr. | Lage zum Plangebiet |
|-------------------------|----------|---|-------------------|--------------------------|
| Nationalpark | 2.000 m | / | | |
| Biosphärenreservat | 2.000 m | / | | |
| VSG Vogelschutzgebiet | 4.000 m | Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim | VSG-7000-024 | ca. 2,5 km südlich |
| FFH Fauna-Flora-Habitat | 2.000 m | Ober-Olmer Wald | FFH-7000-071 | ca. 1,95 km nordwestlich |
| FFH-Lebensraumtypen | 500 m | / | | |

O.g. internationale Schutzgebiete werden durch das Vorhaben aufgrund der geringen Wirkfaktoren, der Entfernung und der Lage im Siedlungsraum nicht tangiert.

2.5.2 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 4 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 4: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

| Schutzgebietskategorie | Suchraum | Name | Schutzgebiets-Nr. | Lage zum Plangebiet |
|-------------------------|----------|-----------------------------|-------------------|-------------------------|
| Naturschutzgebiet | 1.500 m | / | | |
| Landschaftsschutzgebiet | 2.000 m | Rheinheinisches Rheingebiet | LSG-7300-002 | ca. 1,65 km nördlich |
| | | Selztal | LSG-7300-003 | ca. 1,75 km südwestlich |
| Naturpark | 2.000 m | / | | |

| | | | | |
|---|---------|---|-------------|----------------------|
| Wasserschutzgebiet | 1.000 m | / | | |
| Naturdenkmal | 500 m | Linden am Bahnhof in Klein-Win- ternheim | ND-7339-033 | ca. 350 m östlich |
| Geschützter Landschaftsbestandteil | 500 m | / | | |
| Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop | 250 m | / | | |

O.g. nationale Schutzgebiete werden durch das Vorhaben aufgrund geringen Wirkfaktoren, der Entfernung und der Lage im Siedlungsraum nicht tangiert.

2.6 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie das Maß eventueller Beeinträchtigungen verkürzt und zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen sind in den jeweiligen vorangegangenen Kapiteln nachzulesen.

Tabelle 5: Umweltrelevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens

| Schutzgut | Projektwirkung | Beeinträchtigung |
|--------------------------------|--|--|
| Fläche | Bebauung bisher unversiegelter Fläche | Versiegelung |
| Boden | Bodeninanspruchnahme, baubedingte Bodenbeeinträchtigungen | Verlust von Bodenfunktionen |
| Wasser | Veränderung des Regenwasserabflusses, Zurückhalten von Regenwasser | Reduzierung der Versickerung und Grundwasserneubildung |
| Luft/Klima | Versiegelung, Bebauung | geringe Zunahme der Erwärmung, Veränderung der Luftbewegungen |
| Pflanzen | Versiegelung, Bebauung, Rodung von Bäumen | Verlust von Habitate |
| Tiere | Versiegelung, Bebauung | Verlust von Habitate; mögliche Beeinträchtigungen während der Bauphase |
| Biologische Vielfalt | anthropogene Überprägung | / |
| Landschaft (Ortsbild) | Bebauung, Erweiterung des Siedlungskörpers | zusätzliches Gebäude am Ortsrand |
| Mensch und seine Gesundheit | Emissionen während der Bauphase, Bebauung | temporäre Störung |
| Kultur- und sonstige Sachgüter | Bebauung, Bodenumlagerung | / |

3 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSchG

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12) gelten.

Die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten** von Tieren (inkl. deren Entwicklungsformen),
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die **Zerstörung** von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für bau- und immissionsschutzrechtliche Fachplanung besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist (gerade in Bezug auf Vögel) die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (NUR 2010). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** zielt auf den Schutz von Individuen einer besonders geschützten Art ab (**Individuenbezug**; BVERWG 2008). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen Beachtung (IDUR 2011).

In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (IDUR 2011).

Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (IDUR 2011). Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt voraus, dass es sich um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)-ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „insbesondere“ dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Nach einem Urteil des BVerwG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich individuumsbezogen ausgelegt. Es bezieht sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, bzw. „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt nach der Entscheidung des BVerwG nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung

In § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wird festgelegt, dass für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen sind oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB, ein Verstoß gegen das **Zerstörungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen. Dafür kommen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF –measures to ensure the continuous ecological functionality) in Betracht.

Ein Verstoß gegen das **Tötungs- und Verletzungsgebot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Das **Verbot des Nachstellens und Fangens** wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt indes gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Ausnahmen

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen. Es kann zu solchen, näher bestimmten Ausnahmen (erhebliche wirtschaftliche Schadensvermeidung, Tier- und Pflanzenschutz, Forschungsbedarf, Gesundheit von Menschen, zwingendes öffentliches Interesse) durch die Behörden nur kommen, wenn sich keine zumutbaren Alternativen bieten und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Befreiung

Von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag befreit werden, wenn sich die Durchführung der Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Untergesetzliche Normen

Auf Bundesebene wurde der „Standardisierte Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen“ (UMK 2020) verabschiedet.

Im Folgenden wird nur auf die Arten-/gruppen eingegangen, die in Rheinland-Pfalz gem. LUWG (2015) und nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) betrachtungsrelevant sind. Für alle anderen Arten gelten die Bestimmungen des § 44 BNatSchG nicht. Sie werden ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde das TK-Messtischblatt Nr. 6015 Mainz sowie das angrenzende TK-Messtischblatt Nr. 6014 Ingelheim am Rhein hinsichtlich relevanter Vorkommen ausgewertet.

3.1 Ausschlussverfahren

Für die relevanten Vertreter der Artengruppen *Gastropoda* (Schnecken), *Bivalvia* (Weichtiere), *Crustacea* (Krebse), *Odonata* (Libellen), *Cyclostomata* (Rundmäuler) und *Osteichthyes* (Knochenfische) besteht im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung kein Habitatpotenzial, da Still- und Fließgewässer mit entsprechender Habitatstruktur nicht bzw. nur in größerer Entfernung vorhanden sind und kein Wirkungszusammenhang zwischen Ort und Art des Eingriffs und ihren Habitaten besteht.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit für diese Artengruppen ausgeschlossen werden.

3.2 Pflanzen

Im Messtischblatt 6015 Mainz kommen keine Pflanzenarten des FFH-Anhangs IV vor. Im angrenzenden TK-Blatt 6014 Ingelheim am Rhein liegen Informationen zu der Sand-Silberscharte vor.

Tabelle 6: Liste der in RLP vorkommenden (letzte 10 – 15 Jahre) planungsrelevanten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Farn- und Blütenpflanzen

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | FFH-Anhang | aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6015 Mainz ³ |
|------------------------------|--------------------------------|-------------|--|
| <i>Bromus grossus</i> | Dicke Trespe | Anh. II, IV | - |
| <i>Coleanthus subtilis</i> | Scheidenblütgras | Anh. II, IV | - |
| <i>Cypripedium calceolus</i> | Frauenschuh | Anh. II, IV | - |
| <i>Gladiolus palustris</i> | Sumpf-Siegwurz, Sumpf-Gladiole | Anh. II, IV | - |
| <i>Jurinea cyanoides</i> | Sand-Silberscharte | Anh. II, IV | x (angrenzend in 6014 Ingelheim am Rhein) |
| <i>Lindernia procumbens</i> | Liegendes Büchsenkraut | Anh. IV | - |
| <i>Liparis loeselii</i> | Sumpf-Glanzkraut | Anh. II, IV | - |
| <i>Luronium natans</i> | Schwimmendes Froschkraut | Anh. II, IV | - |
| <i>Marsilea quadrifolia</i> | Vierblättriger Kleefarn | Anh. II, IV | - |
| <i>Najas flexilis</i> | Biegsames Nixenkraut | Anh. II, IV | - |
| <i>Spiranthes aestivalis</i> | Sommer-Wendelorchis | Anh. IV | - |
| <i>Trichomanes speciosum</i> | Prächtiger Dünnfarn | Anh. II, IV | - |

Die Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*) „wächst auf offenen, basenreichen Sandböden, wo sie nicht durch andere Pflanzen überwachsen oder beschattet wird“ (BFN 2024a). Da die Grünflächen innerhalb des Plangebiets mit (dichten) Baumbeständen versehen sind und dadurch viel Schatten spenden, kann ein Vorkommen der Sand-Silberscharte sicher ausgeschlossen werden.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann für die Artengruppe der Pflanzen ausgeschlossen werden.

3.3 Avifauna

Entsprechend der derzeitigen bereits bestehenden anthropogenen Nutzung als Wohngebiet unmittelbar angrenzend an das Plangebiet ist vor allem mit Vorkommen von ubiquitär verbreiteten, störungstoleranten Arten zu rechnen, die an häufige Störungen wie Bewegungsunruhe und Lärm angepasst sind bzw. diese tolerieren.

In den Gehölzbeständen im Plangebiet und angrenzend können Gebüschbrüter vorkommen. Zudem sind an den Gebäuden Bruten von Vogelarten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler oder anderen gebäudebrütenden Arten möglich.

In der Erfassungssaison 2024 findet eine Brutvogelerfassung statt. Die Ergebnisse der Erfassungen werden zum Satzungsbeschluss dargelegt.

³ Quellen: BFN (2024a), LFU (2020a), LFU (2020b)

Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Bebauungsplanänderung ermöglicht den Bau eines Wohnhauses. Die Errichtung dieses Gebäudes kann aufgrund einer Entfernung von Gehölzen mit einer Zerstörung von Gelegen und Tötung von Jungtieren einhergehen.

Maßnahmen zur Vermeidung eines Eintretens des Verbotstatbestands:

- Bauzeitenbeschränkung: Unter Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG für die Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches kann das baubedingte Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für alle an Gehölze gebundenen Brutvogelarten vermieden werden. Dementsprechend sind Gehölzentfernungen ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Vögel im Plangebiet und im nahen Umfeld sind durch die bestehende Vorbelastung bereits an Störungen durch Lärm, Licht und Bewegungsunruhe gewöhnt. Temporäre Störungen durch den Bau eines Wohnhauses sind damit artenschutzrechtlich nicht relevant bzw. nicht signifikant.

Verbotstatbestand der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Rodung von Gehölzen für die Errichtung eines Wohnhauses kann zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Brutvögel führen. Es ist davon auszugehen, dass in den Gehölzen ausschließlich ubiquitäre Vogelarten vorkommen. Die durch die Planänderung ermöglichten potenziellen Gehölzrodungen sind sehr kleinflächig. Es ist daher davon auszugehen, dass die betroffenen Brutpaare bei Verlust ihrer Fortpflanzungsstätte auf gleichwertige Standorte im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausweichen können. Sollten in den Rodungsbereichen jedoch Habitatbäume mit geeigneten Höhlen/Spalten vorhanden sein, sind diese vorgezogen zu ersetzen, da das Angebot an derartigen Strukturen in anthropogen geprägten Gebieten begrenzt ist.

Maßnahmen zur Vermeidung eines Eintretens des Verbotstatbestands:

- Die Gehölze sind vor der Rodung im unbelaubten Zustand auf Höhlen und Spalten mit Habitatpotenzial für Vögel zu kontrollieren. Bei Rodung von Habitatbäumen mit Baumhöhlen oder -spalten ist zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Verlust durch die Anbringung künstlicher Nisthilfen / Quartiere im Vorfeld der Rodung erforderlich. Qualität und Umfang der ggf. erforderlichen Ersatzquartiere sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.4 Reptilien

Als aktuelle Vorkommen liegen im TK-Blatt 6015 Mainz Informationen zu folgenden Reptilienarten, die nach FFH-Anhang IV geschützt sind, vor: Schlingnatter, Zauneidechse und Mauereidechse.

Tabelle 7: Liste der in RLP vorkommenden (letzte 10 – 15 Jahre) planungsrelevanten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilienarten

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | FFH-Anhang | aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6015 Mainz ⁴ |
|----------------------------|------------------------------|-------------|--|
| <i>Coronella austriaca</i> | Schlingnatter | Anh. IV | x |
| <i>Emys orbicularis</i> | Europäische Sumpfschildkröte | Anh. II, IV | - |
| <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse | Anh. IV | x |
| <i>Lacerta bilineata</i> | Westliche Smaragdeidechse | Anh. IV | - |
| <i>Natrix tessellata</i> | Würfelnatter | Anh. IV | - |
| <i>Podarcis muralis</i> | Mauereidechse | Anh. IV | x |

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) lässt sich auf trocken-warmen, kleinräumig gegliederten Lebensräumen nieder, „die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhaufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsche oder lichten Wald aufweisen.“ Kleinräumig gegliederte Lebensräume (Strukturvielfalt) ermöglichen der Schlingnatter zudem einen Wechsel zwischen Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten (BFN 2024a). Aufgrund der Habitatausstattung ist ein Vorkommen der Schlingnatter im Plangebiet oder in dessen Wirkraum nicht zu erwarten.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt solche Lebensräume, die durch den Menschen geprägt sind, wie beispielweise Gärten, Wegränder, wenig genutzte Wiesen und Weiden. Ausschlaggebend ist zudem „das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage“ (BFN 2024a). Aufgrund der Habitatausstattung ist ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet oder in dessen Wirkraum nicht zu erwarten.

Die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) lässt sich auf wärmebegünstigten Stein- und Felslebensräumen, „die eine kleinräumige Gliederung an geeigneten Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätzen, sowie Nahrungsgründen und Winterquartieren aufweisen“, nieder. Sie findet man insbesondere in den Gebieten, die durch den Menschen geprägt sind, wie bspw. in Weinbergen, Bahndämmen, Steinbrücken, etc. (BFN 2024a). Ein Vorkommen der Mauereidechse im Plangebiet kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung baulicher Vorhaben auf dem Grundstück ist für Reptilien nicht zu erwarten.

⁴ Quellen: BFN (2024a), LFU (2020a), LFU (2020b)

3.5 Amphibien

Es sind im TK-Blatt 6015 Mainz keine aktuellen Vorkommen von Amphibienarten bekannt, die nach FFH-Anhang IV geschützt sind.

Im angrenzenden TK-Blatt 6014 Ingelheim am Rhein liegen Informationen zu Vorkommen der Kreuzkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte und Kamm-Molch vor.

Tabelle 8: Liste der in RLP vorkommenden (letzte 10 – 15 Jahre) planungsrelevanten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | FFH-Anhang | aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6015 Mainz ⁵ |
|----------------------------|----------------------|-------------|--|
| <i>Alytes obstetricans</i> | Geburtshelferkröte | Anh. IV | - |
| <i>Bombina variegata</i> | Gelbbauchunke | Anh. II, IV | - |
| <i>Bufo calamita</i> | Kreuzkröte | Anh. IV | x (angrenzend in 6014 Ingelheim am Rhein) |
| <i>Bufo viridis</i> | Wechselkröte | Anh. IV | x (angrenzend in 6014 Ingelheim am Rhein) |
| <i>Hyla arborea</i> | Laubfrosch | Anh. IV | - |
| <i>Pelobates fuscus</i> | Knoblauchkröte | Anh. IV | x (angrenzend in 6014 Ingelheim am Rhein) |
| <i>Rana arvalis</i> | Moorfrosch | Anh. IV | - |
| <i>Rana dalmatina</i> | Springfrosch | Anh. IV | - |
| <i>Rana lessonae</i> | Kleiner Wasserfrosch | Anh. IV | - |
| <i>Triturus cristatus</i> | Kamm-Molch | Anh. II, IV | x (angrenzend in 6014 Ingelheim am Rhein) |

Die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) bevorzugt als Lebensraum „die in Folge von Hochwässern einer ständigen Veränderung unterworfenen Auen natürlicher oder naturnaher Flüsse.“ Die Lebensstätten sind gekennzeichnet „durch das völlige oder weitgehende Fehlen von Pflanzenbewuchs und durch das Vorhandensein flacher, meist nur zeitweise wasserführender Kleingewässer“ (BFN 2024a).

Die Wechselkröte (*Bufo viridis*) lässt sich auf trocken-warmen und offenen Kulturlandschaften „mit grabbaren Böden und lückigem bzw. niedrigem Pflanzenbewuchs“ nieder (BFN 2024a).

Die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) besiedelt „offene Agrarlandschaften und Heidegebiete mit grabfähigen Böden und einem guten Angebot an krautreichen, nährstoffreichen Weihern und Teichen“ (BFN 2024a).

Der Kamm-Molch (*Triturus cristatus*) bevorzugt „größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem guten Angebot an Kleingewässern.“ „Fischfreie Gewässer mit reichem Unterbewuchs“ sind bei Kamm-Molchen besonders beliebt (BFN 2024a).

Ein Vorkommen dieser Amphibienarten im Plangebiet oder in dessen Wirkraum ist aufgrund fehlender Gewässerstrukturen nicht zu erwarten, wodurch ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Artengruppe ausgeschlossen werden kann.

3.6 Fledermäuse

Nach dem Artdatenportal⁶ kommen im TK-Blatt 6015 Mainz folgende vorkommende, (letzte 10 – 15 Jahre) planungsrelevanten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Fledermausarten vor: Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr.

⁵ Quellen: BFN (2024a), LFU (2020a), LFU (2020b)

⁶ Quelle: LFU (2020a)

Es ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet vor allem durch siedlungsaffine Arten wie der Zwergfledermaus als Nahrungshabitat genutzt wird. Sollten sich Habitatbäume mit Höhlen und Spalten im Plangebiet befinden, könnten diese von störungsunempfindlichen Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (ggf. auch als Sommer- und/oder Winterquartier) genutzt werden. Dies betrifft jedoch nicht die Bäume entlang der Straße, die sich aufgrund der Störungslage durch Licht und Lärm nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermäuse eignen.

In der Erfassungssaison 2024 werden im Plangebiet und dessen Umfeld Fledermäuse erfasst. Hierbei findet unter anderem eine Baumhöhlenkartierung statt. Die Ergebnisse der Erfassungen werden zum Satzungsbeschluss dargelegt.

Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Bebauungsplanänderung ermöglicht den Bau eines Wohnhauses. Die Errichtung dieses Gebäudes kann aufgrund einer Entfernung von Gehölzen mit einer Tötung von Fledermäusen einhergehen.

Maßnahmen zur Vermeidung eines Eintretens des Verbotstatbestands:

- Bauzeitenbeschränkung: Die Gehölze sind vor der Rodung im unbelaubten Zustand auf Höhlen und Spalten mit Habitatpotenzial auf Fledermäuse von einer Fledermaus-Fachkraft zu kontrollieren.
 - Nutzung als Sommerquartier: Sollten nur Sommerquartiere festgestellt werden, sind die Bäume unter Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zu entfernen, damit das baubedingte Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden kann.
 - Nutzung als Winterquartier: Sollten auch Quartiere mit Winterquartierspotenzial nachgewiesen werden, sind diese im Vorfeld der Rodung und vor Beginn der Winterruhe zu verschließen, damit keine Ansiedlung erfolgen kann. Sollten die Quartiere in Nutzung stehen oder besetzt sein, darf kein Verschluss erfolgen und der Baum nicht entfernt werden. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Ggf. vorkommende Fledermäuse im Plangebiet und im nahen Umfeld sind durch die bestehende Vorbelastung bereits an Störungen durch Lärm, Licht und Bewegungsunruhe gewöhnt. Temporäre Störungen durch den Bau eines Wohnhauses sind damit artenschutzrechtlich nicht relevant bzw. nicht signifikant.

Verbotstatbestand der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Rodung von Gehölzen für die Errichtung eines Wohnhauses kann zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Fledermäuse führen. Sollten in den Rodungsbereichen Habitatbäume mit geeigneten Höhlen/Spalten vorhanden sein, sind diese vorgezogen zu ersetzen, da das Angebot an derartigen Strukturen in anthropogen geprägten Gebieten begrenzt ist.

Maßnahmen zur Vermeidung eines Eintretens des Verbotstatbestands:

- Die Gehölze sind vor der Rodung im unbelaubten Zustand auf Höhlen und Spalten mit Habitatpotenzial auf Fledermäuse von einer Fledermaus-Fachkraft zu kontrollieren. Bei Rodung von Habitatbäumen mit Baumhöhlen oder -spalten ist zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Verlust durch die Anbringung künstlicher Nisthilfen / Quartiere im Vorfeld der Rodung erforderlich. Qualität und Umfang der ggf. erforderlichen Ersatzquartiere sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.7 Weitere Säugetiere

Aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6015 Mainz sind folgende nicht flugfähige Säugetiere, die nach FFH-Anhang IV geschützt sind: Feldhamster und Haselmaus.

Tabelle 9: Liste der in RLP vorkommenden (letzte 10 – 15 Jahre) planungsrelevanten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Säugetierarten (ohne Fledermäuse)

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | FFH-Anhang | aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6015 Mainz ⁷ |
|---------------------------------|--------------------|----------------|--|
| <i>Canis lupus</i> | Wolf | Anh. II, IV | - |
| <i>Castor fiber</i> | Europäischer Biber | Anh. II, IV, V | - |
| <i>Cricetus cricetus</i> | Feldhamster | Anh. IV | x |
| <i>Felis silvestris</i> | Wildkatze | Anh. IV | - |
| <i>Lutra lutra</i> | Fischotter | Anh. II, IV | - |
| <i>Lynx lynx</i> | Luchs | Anh. II, IV | - |
| <i>Muscardinus avellanarius</i> | Haselmaus | Anh. IV | x |
| <i>Mustela lutreola</i> | Europäischer Nerz | Anh. II, IV | - |

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) lebt „fast ausschließlich im Flachland“ und bevorzugt fruchtbare Ackerbaugebiete. Er „benötigt tiefgründige, gut grabbare Böden (oft Löß) mit einem Grundwasserspiegel deutlich unter 1,20 m für die Anlage seiner bis zu 2 m tiefen Baue“ (BFN 2024a). Aufgrund der Habitatausstattung ist ein Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet oder in dessen Wirkraum nicht zu erwarten. Dementsprechend ist ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) „bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Vielfalt Arten- und Strukturvielfalt“, wie beispielsweise Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder. Weiterhin haben die geeignetsten Lebensräume „eine arten- und blütenreiche Strauchschicht“ (BFN 2024a). Obwohl das Plangebiet Gehölzstrukturen aufweist, ist aufgrund der siedlungsnahen Lage das Vorkommen der Haselmaus und demzufolge ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

⁷ Quellen: BFN (2024a), LFU (2020a), LFU (2020b)

3.8 Schmetterlinge

Aktuelle Vorkommen sind im TK-Blatt 6015 Mainz von folgenden Schmetterlingsarten bekannt, die nach FFH-Anhang IV geschützt sind: Haarstrangwurzeleule und Quendel-Ameisenbläuling.

Tabelle 10: Liste der in RLP vorkommenden (letzte 10 – 15 Jahre) planungsrelevanten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | FFH-Anhang | aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6015 Mainz ⁸ |
|-------------------------------|--|-------------|--|
| <i>Coenonympha hero</i> | Wald-Wiesenvögelchen | Anh. IV | - |
| <i>Eriogaster catax</i> | Heckenwollfalter | Anh. II, IV | - |
| <i>Euphydryas maturna</i> | Eschen-Schreckenfalter, Kleiner Maivogel | Anh. II, IV | - |
| <i>Gortyna borelii</i> | Haarstrangwurzeleule | Anh. II, IV | x |
| <i>Lopinga achine</i> | Gelbringfalter | Anh. IV | - |
| <i>Lycaena dispar</i> | Großer Feuerfalter | Anh. II, IV | - |
| <i>Lycaena helle</i> | Blauschillernder Feuerfalter | Anh. II, IV | - |
| <i>Maculinea arion</i> | Quendel-Ameisenbläuling | Anh. IV | x |
| <i>Maculinea nausithous</i> | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | Anh. II, IV | - |
| <i>Maculinea teleius</i> | Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling | Anh. II, IV | - |
| <i>Parnassius apollo</i> | Apollofalter | Anh. IV | - |
| <i>Proserpinus proserpina</i> | Nachtkerzenschwärmer | Anh. IV | - |

Die Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii*) kommt „auf wechsellrockenen bis frischen, mageren Wiesen und Magerrasen aber auch Hochwasserdämmen sowie an steilen wärmebegünstigten Hängen in Flussnähe“ vor. Als Lebensraum werden zudem „Waldlichtungen und lichter Wald sowie angrenzende versaumende und vergrasende Magerrasen“ genutzt. Bestände der Raupenfutterpflanze Arznei-Haarstrang (*Peucedanum officinale*) müssen vorkommen (BFN 2024a).

Der Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) besiedelt „trockenwarme, sonnenverwöhnte, offene oder auch buschreiche Magerrasen in Hanglage (Wacholderheiden) oder nährstoffarme Weiden mit offenen Bodenstellen, als auch versaumende (d.h. nicht mehr genutzte, mit höheren Kräutern, aber locker bewachsene) Halbtrockenrasen mit großen Beständen von Dost.“ Das Vorkommen dieser Schmetterlingsart „ist vom Vorkommen seiner Eiablage- und Raupenfutterpflanzen und seiner Wirtsameise, meist der Knotenameise *Myrmica sabuleti* abhängig.“ Die Eier legt das Weibchen „einzeln an noch nicht geöffnete Knospen von Thymian oder Dost“ (BFN 2024a).

Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet ist ein Vorkommen dieser Schmetterlingsarten nicht zu erwarten, wodurch ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Artengruppe ausgeschlossen werden kann.

⁸ Quellen: BFN (2024a), LFU (2020a), LFU (2020b), POLLICHIA VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020)

3.9 Käfer

Aktuelle Vorkommen sind im TK-Blatt 6015 Mainz von folgenden Käferarten bekannt, die nach FFH-Anhang IV geschützt sind: Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer und Eremit.

Tabelle 11: Liste der in RLP vorkommenden (letzte 10 – 15 Jahre) planungsrelevanten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käferarten

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | FFH-Anhang | aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6015 Mainz ⁹ |
|-------------------------------|---------------------------------------|--------------|--|
| <i>Cerambyx cerdo</i> | Heldbock, Großer Eichenbock | Anh. II, IV | - |
| <i>Dytiscus latissimus</i> | Breitrand | Anh. II, IV | - |
| <i>Graphoderus bilineatus</i> | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | Anh. II, IV | x |
| <i>Osmoderma eremita</i> | Eremit | Anh. II*, IV | x |

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) ist „eine Charakterart für schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen“ (BFN 2024a). Da keine Gewässer im Plangebiet vorhanden sind, kann ein Vorkommen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) bewohnt „wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand.“ Von Bedeutung ist das Vorhandensein von alten Höhlenbäumen. Außerhalb der Wälder gelegene Baumbestände haben für den Eremiten große Bedeutung erlangt, wie Parkanlagen, Alleen oder Kopfbäume (BFN 2024a). Nach gegenwärtigen Kenntnisstand kommt der Eremit in Rheinland-Pfalz „bei Eppenbrunn im Pfälzerwald, im Bienwald und im "Urwald" bei Taben-Rodt an der Saar“ nur an drei Fundorten vor (LFU 2014). Damit kann ein Vorkommen des Eremiten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet ist ein Vorkommen dieser Käferarten nicht zu erwarten, wodurch ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Artengruppe ausgeschlossen werden kann.

⁹ Quellen: BFN (2024a), LFU (2020a), LFU (2020b)

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

4.1 Vermeidungs- Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen

Im Folgenden werden die Maßnahmen zusammenfassend aufgeführt, die eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter vermeiden bzw. die Auswirkungen minimieren sollen.

| Maßnahme | Wirkungen für die Schutzgüter |
|---|---------------------------------------|
| Beschränkung der Bebauung und Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß. | Boden, Luft/Klima |
| Vorsorgender Bodenschutz während der Bauphase entsprechend der DIN-Vorgaben | Boden |
| Ausführung von Stellplätzen und Zufahrten in gepflasterter oder wassergebundener Bauweise | Boden, Wasser |
| Sorgfältiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase | Wasser |
| In nachgewiesenen Rutschungsgebieten sind Versickerungsanlagen unzulässig, weshalb Rückhaltungen notwendig werden können. | Wasser |
| Ein- und Durchgrünung des Baugebiets und Pflanzgebote | Luft/Klima, Tiere, Pflanzen, Ortsbild |
| Begrünung nicht versiegelter Flächen | Luft/Klima, Tiere, Pflanzen |
| Ausschluss von Steingärten | Tiere, Pflanzen |
| Begrenzung der zulässigen First- und Traufhöhen | Ortsbild |
| Beschränkungen der Rodungszeiten | Tiere |
| Vermeidung von Streulicht und Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel | Tiere |
| Prüfung der Bäume auf Höhlen und Spalten | Tiere |

4.2 Festsetzungen

Im Folgenden werden die Maßnahmen zusammenfassend aufgeführt, die eine vorhabenbedingte Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeiden sollen. Die Maßnahmen werden in die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans überführt.

Avifauna

- Bauzeitenbeschränkung: Unter Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG für die Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches kann das baubedingte Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für alle an Gehölze gebundenen Brutvogelarten vermieden werden. Dementsprechend sind Gehölzentfernungen ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
- Die Gehölze sind vor der Rodung im unbelaubten Zustand auf Höhlen und Spalten mit Habitatpotenzial für Vögel zu kontrollieren. Bei Rodung von Habitatbäumen mit

Baumhöhlen oder -spalten ist zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Verlust durch die Anbringung künstlicher Nisthilfen / Quartiere im Vorfeld der Rodung erforderlich. Qualität und Umfang der ggf. erforderlichen Ersatzquartiere sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Fledermäuse

- Bauzeitenbeschränkung: Die Gehölze sind vor der Rodung im unbelaubten Zustand auf Höhlen und Spalten mit Habitatpotenzial auf Fledermäuse von einer Fledermaus-Fachkraft zu kontrollieren.
 - Nutzung als Sommerquartier: Sollten nur Sommerquartiere festgestellt werden, sind die Bäume unter Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zu entfernen, damit das baubedingte Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden kann.
 - Nutzung als Winterquartier: Sollten auch Quartiere mit Winterquartierspotenzial nachgewiesen werden, sind diese im Vorfeld der Rodung und vor Beginn der Winterruhe zu verschließen, damit keine Ansiedlung erfolgen kann. Sollten die Quartiere in Nutzung stehen oder besetzt sein, darf kein Verschluss erfolgen und der Baum nicht entfernt werden. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die Gehölze sind vor der Rodung im unbelaubten Zustand auf Höhlen und Spalten mit Habitatpotenzial auf Fledermäuse von einer Fledermaus-Fachkraft zu kontrollieren. Bei Rodung von Habitatbäumen mit Baumhöhlen oder -spalten ist zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Verlust durch die Anbringung künstlicher Nisthilfen / Quartiere im Vorfeld der Rodung erforderlich. Qualität und Umfang der ggf. erforderlichen Ersatzquartiere sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Minimierung von Versiegelung

Stellplätze und Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.).

Eingrünung der nicht überbauten / überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbauten/überbaubaren Grundstücksflächen sind unversiegelt zu belassen, flächig zu begrünen oder gärtnerisch anzulegen. Zuwegungen sind hiervon ausgenommen, dafür aber nach Möglichkeit wasserdurchlässig zu gestalten. Steingärten sind unzulässig.

Je 300 m² privater Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum oder Obsthochstamm anzupflanzen. Zu empfehlen sind klimawandeltolerante Pflanzen, beispielsweise aus der Zusammenstellung „Klimawandeltolerante Pflanzen - Empfehlungen und Pflanzenlisten“ des KlimawandelAnpassungsCOACH RLP und des Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen Rheinland-Pfalz. Je Baum wird außerdem eine dem Baum zugeordnete, zusammenhängende Pflanzfläche von mindestens 6 m² festgesetzt

Insektenfreundliche Leuchtmittel

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen lichtempfindlicher und nachtaktiver Insektenarten sind für Außen- und Straßenbeleuchtung ausschließlich Leuchten mit optimierter Lichtlenkung in voll abgeschirmter Ausführung (ULR 0 %) und mit gelblichem Farbspektrum bis max. 2.500 Kelvin einzusetzen. Auf einen geringen Blaulicht- und UV-anteil im Farbspektrum ist zu achten.

4.3 Hinweise

Schutzgut Boden

Maßnahmen zum Bodenschutz

Im Untergrund des Baugeländes stehen nach den geologischen Informationen Löss über Mergel des Tertiärs an. Diese Böden weisen für eine ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung in der Regel eine ausreichende Tragfähigkeit auf. Allerdings reagieren diese Böden auf wechselnde Wassergehalte (z.B. bei Austrocknung) schrumpf- und quellempfindlich. Weiter wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Einheiten des Mergeltertiärs in hängigem Gelände rutschgefährdet sind.

Das Baufenster befindet sich innerhalb eines nachgewiesenen Hangrutschgebietes, südlich des Baufensters schließt sich ein vermutetes Rutschgebiet an. Die entsprechenden Markierungen finden sich auch in der Planzeichnung.

Auf Grund dieser Gegebenheiten empfehlen wir, Neubauten grundsätzlich mit einer ausgesteiften Gründung und in setzungsunempfindlicher Bauweise zu planen. Für die Gründung wird wenigstens die Ausführung einer massiven, bewehrten Bodenplatte empfohlen, die auf einer Trag-/ Polsterschicht angeordnet wird.

Die tatsächlichen Gründungsaufwendungen sind vom Baugrundgutachter auf der Basis einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung auszuarbeiten.

Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten (insb. BBodSchG, BBodSchV, EBV). Darüber hinaus sind auch die einschlägigen DIN-Normen für die Boden- und Oberbodenbearbeitung, die ordnungsgemäße Zwischenlagerung sowie die Bodenverwertung bzw. -entsorgung zu beachten (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731). Ebenso wird auf die Beachtung der DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2 hingewiesen.

Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.

Schutzgut Wasser

Behandlung Oberflächenwasser

Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuhalten, zu versickern oder zu verrieseln, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die breitflächige Versickerung von nicht gesammeltem Niederschlagswasser, z.B. dem in Fallrohren gesammelten Dachwasser, ist wasserrechtlich zu beantragen, unabhängig davon, ob eine oberirdische Versickerung (z.B. in Mulden) oder unterirdische Versickerung (z.B. Rigolen) geplant wird. Aufgrund des rutschungsgefährdeten Bodens wird grundsätzlich von Versickerungsanlagen (ober- und unterirdisch) abgeraten. In nachgewiesenen Rutschungsgebieten sind Versickerungsanlagen unzulässig. Deshalb können insbesondere Rückhaltungen notwendig werden.

Eine Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen oder sonstigen Rückhalteanlagen zur Nutzung als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung oder Löschwasser) wird ausdrücklich empfohlen.

Grundwasser

Sofern während der Bauphase hohe Grundwasserstände auftreten bzw. durch starke Niederschläge ein Aufstau auf den grundwasserstauenden Schichten hervorgerufen wird, kann eine

Grundwasserhaltung erforderlich werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen.

Schutzgut Pflanzen

Maßnahmen zum Pflanzenschutz

Rückschnittarbeiten an oberirdischen Pflanzenteilen oder Wurzeln sind nach Vorgaben der aktuell gültigen ZTV–Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Für Pflanzarbeiten ist für Transport, Lagerung und Pflanzung die DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten.

Für die Herstellung, Ansaat und Pflege von Rasen und Ansaaten ist die DIN 18917 (Rasen und Saatarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten.

Pflanzenschutz: Zu erhaltende Gehölze, Pflanzenbestände und angrenzende Vegetationsflächen sind nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. RAS-LP4 zu schützen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beachtung des Denkmalschutzgesetzes bei archäologischen Funden

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Der vorstehende Absatz entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

5 ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit der geplanten 5. Änderung des Bebauungsplans „Die schwarze Hecke“ der Ortsgemeinde Ober-Olm nach § 13a BauGB erfolgte eine Prüfung der Umweltbelange und artenschutzrechtliche Einschätzung.

Das Plangebiet befindet sich in einem anthropogen überprägten Gebiet und ist daher durch Versiegelung, Lärm, Licht, Bewegungsunruhe und Fragmentierung vorbelastet. Die Bebauungsplanänderung hat grundsätzlich nur geringfügige umweltrelevante Auswirkungen.

Entsprechend sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert, um die vorhabenbedingten Auswirkungen zu minimieren bzw. weiter zu reduzieren. Diese Maßnahmen werden in die Textfestsetzungen und Hinweise überführt.

Bezüglich des besonderen Artenschutzes sind bei konkreter Planung die jeweiligen Auswirkungen im Detail zu prüfen. Hierbei ist die Vermeidungsmaßnahme der Bauzeitenbeschränkung zwingend durchzuführen. Weiterhin sind die Gehölze vor der Rodung im unbelaubten Zustand auf Höhlen und Spalten mit Habitatpotenzial für Vögel bzw. Fledermäuse zu kontrollieren. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind notwendig, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen bzw. Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen überführt.

Bei Umsetzung der formulierten Maßnahmen stehen der Bebauungsplanänderung aus natur- schutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht keine Gründe entgegen.

Bearbeitet:

Andre Schneider

i.A. Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht
Odernheim, 16.02.2024

6 LITERATUR

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2024a): Artenportraits. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits>, letzter Zugriff: 16.02.2024.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2024b): Förderschwerpunkt Hotspots der biologischen Vielfalt, Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/bpbv-hotspots>, letzter Zugriff: 16.02.2024.
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- GDA-WASSER RLP (2023): GDA-Wasser. Abrufbar unter: <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDA-Wasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>, letzter Zugriff: 16.02.2024.
- IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- LANIS (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ, 2023): Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, letzter Zugriff: 16.02.2024.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014): Steckbrief zur Art 1084 der FFH-Richtlinie. Eremit (*Osmoderma eremita*). Abrufbar unter: https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=1084, letzter Zugriff: 16.02.2024.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020a): Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 16.02.2024.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020b): ARTeFAKT - Arten und Fakten. Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, letzter Zugriff: 16.02.2024.
- LGB-RLP (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ, 2023): Bodenviewer. Abrufbar unter: <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, letzter Zugriff: 16.02.2024.
- MVI (MINISTERIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT UND INFRASTRUKTUR BADEN-WÜRTTEMBERG 2012): Städtebauliche Klimafibel. Hinweise für die Bauleitplanung. Stuttgart. Abrufbar unter: https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Klimafibel_2012.pdf. Letzter Zugriff: 16.02.2024.
- NUR (NATUR UND RECHT, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.
- OUTDOORACTIVE (2024): Entdecke die schönsten Touren in deiner Lieblings-Region. Abrufbar unter: https://www.outdooractive.com/de/map/#area=*&fu=1&sc=1&zc=16,8.19945,49.93743, letzter Zugriff: 16.02.2024.
- POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020): Datenbank Schmetterlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <http://rlp.schmetterlinge-bw.de/Default.aspx#start>, letzter Zugriff: 16.02.2024.